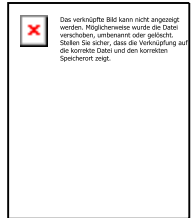


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4351/20-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Dienstberatung	16.11.2020
Jugendhilfeausschuss	02.12.2020
Kreistag	14.12.2020

Betr.: Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab 01.01.2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab 01.01.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	361010.421100
Bezeichnung des Produktkontos:	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz
Konto-Ansatz:	711.345 €

Luckenwalde, den

Wehlan

Sachverhalt:

Für die derzeit gültige Elternbeitragssatzung erging vom Jugendhilfeausschuss am 04.11.2015 eine Empfehlung an den Kreistag, der diese Satzung am 07.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 beschlossen hat.

Gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) sind für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzen und zu erheben.

Sofern diese Aufgabe nicht per öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommunen des Landkreises übertragen wurde, geschieht dies nach der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Land Berlin durch ein Brandenburger Kind gilt der Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg. Hierfür wird ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben. Bisher gab es dafür im Landkreis Teltow-Fläming keine rechtliche Grundlage, sodass die Elternbeitragssatzung für die Tagespflege und der ergänzenden Betreuung analog angewandt wurde. Um hier künftig Rechtssicherheit für die Erhebung des Elternbeitrages zu haben, war es notwendig, die Satzung dahingehend anzupassen, dass diese ab 01.01.2021 auch für die Betreuung der Kinder in Berlin gelten soll.

Mit der Einführung der Beitragsbefreiung nach § 17a KitaG in Verbindung mit der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) war es notwendig, die Elternbeitragssatzung zu überarbeiten und entsprechend anzupassen.

Die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens erfolgt analog des § 82 SGB XII und unter Berücksichtigung der Beitragsbefreiung nach der KitaBBV.

Aufgrund vermehrter Praktizierung von sogenannten Wechselmodellen wurde in der Satzung klargestellt, dass in solchen Fällen das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt wird.

Künftig wird für die Ermittlung der Elternbeiträge die Landeselternbeitragstabelle zugrunde gelegt. Diese ist eine Empfehlung des Landes, nach die der Landkreis Teltow-Fläming sich richten möchte.

In der Satzung wurde nunmehr auch aufgenommen, dass für Personensorgeberechtigte, die Hilfe gemäß § 19 SGB VIII erhalten, ein Elternbeitrag gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG erhoben wird.

Die vorliegende Elternbeitragssatzung entspricht den aktuell gültigen „Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge“. So sind die Elternbeiträge sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.